

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Schraps & Vogel Garten- und Landschaftsbau GmbH, Bahnstraße 70, 47906 Kempen

1. Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden AGB gelten für die Geschäftsbeziehung mit der Schraps & Vogel GmbH und dem jeweiligen Kunden/Geschäftspartner für alle Liefer-, Dienstleistungs- und Werkverträge. Sie gelten spätestens mit Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Die in einem Angebot bezeichneten Garten- und Landschaftsbauarbeiten werden in der Regel als Einheitspreisvertrag beauftragt, d. h. die angebotenen Leistungen werden nach den tatsächlich erbrachten Mengen/Massen abgerechnet. Abweichungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Die angebotenen Mengen dienen bei einem Einheitspreisvertrag als Anhaltswerte und können nach genauem Aufmaß abweichen.
- 2.3 Preis für Materialien steigen, so dass Lieferanten zum Teil nur Tages- bzw. Wochenpreise anbieten. Es wird damit ausdrücklich eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart, wonach bei einer Erhöhung der Materialpreise gegenüber dem Angebotspreis, der Angebotspreis um die Selbstkosten angepasst wird. Als Nachweis für die veränderten Baustoffpreise ist den Kunden bei entsprechender Aufforderung die Mitteilung des Baustofflieferanten vorzulegen. Es wird zudem eine Lohnpreisgleitklauseln aufgrund von veränderten Personalkosten vereinbart. Danach werden Mehraufwendungen für Löhne und Gehälter erstattet, wenn sich der Tariflohn für den Garten- und Landschaftsbau nach Vertragsabschluss geändert hat. Eine Erstattung von Lohnmehr- oder Minderkosten aufgrund von Lohnänderungen, die im Angebotspreis nicht berücksichtigt sind und die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe auch noch nicht bekannt waren, erfordert eine konkrete Darlegung der geänderten Tariflöhne.
- 2.4 Die Mitarbeiter der Schraps & Vogel GmbH sind nicht berechtigt, von dem Inhalt der Auftragsbestätigung oder diese Bedingungen durch mündliche oder schriftliche Zusagen abzuweichen oder diese zu ergänzen. Vertragsänderungen sind ausschließlich der Geschäftsführung vorbehalten.

3. Zahlungs- und Eigentumsbedingungen

- 3.1 Gelieferte, nicht eingebaute Materialien verbleiben bis zur Zahlung im Eigentum der die Schraps & Vogel GmbH.
- 3.2 Zurückbehaltungsrechte können Kunden nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. Im Übrigen sind diese ausgeschlossen.
- 3.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch die Kunden ist zulässig, sofern diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Ausführung

- 4.1 Die Ausführung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik (a. R. d. T.).
- 4.1 Vorbehaltlich einer ausdrücklich schriftlich hiervon abweichenden schriftlichen Vereinbarung wird als a. R. d. T. für Pflaster- und Wegebauarbeiten, die ZTV-Wegebau der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) vereinbart.
- 4.2 Bei den Leistungen des Garten- und Landschaftsbau handelt es sich um Arbeiten mit Naturprodukten (Materialien/ Pflanzen), hierauf wird im Hinblick auf die geschuldeten und zu erwartenden Leistungen auf die nachstehenden Ausführungen besonders hingewiesen:
 - 4.2.1 **Erläuterungen und Hinweise zu Pflaster- und Natursteinarbeiten:**
 - a. Verfärbungen, Ausblühungen etc.
Bei den Arbeiten kann es bei dem verwendeten Naturstein im Laufe der Zeit durch Umwelteinflüsse, Temperaturschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Nutzung, Säuren zu Farbverfärbungen kommen, da einzelne Mengen der Mineralien der Gesteine unterschiedlich auf die Umwelteinflüsse reagieren. Des Weiteren neigen Ergusssteine, wie Basalt oder Porphy, zu Haarrissen, andere Natursteine wie Granit zu einer erhöhten Kratzempfindlichkeit.
Beim Handel mit Naturprodukten können Formen und Farben von denen als Beispiel gezeigten Bildern und Mustern der Materialien (z.B. Natursteine, Pflanzen) abweichen. Natursteinarbeiten sind dadurch gekennzeichnet, dass natürliche Materialien verbaut werden, welche der Witterung ausgesetzt sind. Sie können daher eine Patina ansetzen und/ oder es kann zu Farbveränderungen des Materials kommen. Hierauf wird seitens der die Schraps & Vogel GmbH ausdrücklich hingewiesen. Dieses stellt keinen Mangel dar.

b. Verlege-Muster

Die Pflasterarbeiten erfolgen nach einem vorgelegten Verlege-Muster, welche die Verlegeart und das Fugenbild darstellen. Die geschuldete Leistung ergibt sich aus dem Verlege-Muster.

Das Fehlen von losem Fugenmaterial nach der Abnahme stellt keinen Mangel dar, sondern ist eine Pflegeleistung, die zum Erhalt der Funktionsfähigkeit zwingend erforderlich ist.

4.2.2 **Hinweise und Erläuterungen zu Pflanz- und Rasenarbeiten (vegetationstechnische Arbeiten):**

a. Die Kunden werden umfassend über den Inhalt der Fertigstellungspflege informiert und deren Bedeutung für den Anwuchserfolg herausstellt. Um bei Pflanz- und Rasenarbeiten einen Anwuchserfolg zu erreichen, ist eine Fertigstellungspflege erforderlich. Diese umfasst insbesondere Leistungen, wie Wässern, Düngen, Mähen von Rasen und ggf. die Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs. Hierzu wird auf die Broschüre ZTV-Pflanzarbeiten 2025 der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) Bezug genommen. Grundsätzlich haftet die Schrap & Vogel GmbH für den Anwuchserfolg von Pflanzen und Rasen. Die Position Fertigstellungspflege, welche über einen Zeitraum von einem Jahr erfolgt, ist zu vergüten. Ein Anwuchserfolg im Rahmen der Fertigstellungspflege setzt die richtige Behandlung der Pflanzen durch den Kunden außerhalb der Pflegeleistung der Schrap & Vogel GmbH voraus (keine zusätzliche Düngung, Wässern nach Absprache etc.).

b. Wird die Durchführung der Fertigstellungspflege durch die Kunden nicht gewünscht; werden Leistungen der Fertigstellungspflege von der Beauftragung nicht erfasst. Der Anwuchserfolg ist durch die Kunden herbeizuführen. **Eine Gewährleistung für das Anwachsen von Pflanzen wird damit nur mit der gesonderten Beauftragung einer Fertigstellungspflege über ein Jahr übernommen werden.** Erfolgt keine Beauftragung der Fertigstellungspflege, so haftet die Schrap & Vogel GmbH nicht für den Anwuchserfolg.

c. Fälle höherer Gewalt wie Sturm, Frost, Dürre, Schädlingsbefall etc. sind von der Garantie ausgenommen, obgleich die Schrap & Vogel GmbH versuchen, solche Ereignisse zu beobachten, um diesen gegebenenfalls entgegenwirken zu können. Im Regelfall werden einzelne Ausfälle von Pflanzen aus Kulanzgründen ersetzt, vorausgesetzt, es sind keine Schädigungen durch den Kunden erkennbar.

4.3 Kundenseits zur Verfügung gestellte Vorarbeiten, Pflanzen oder Materialien

Für die der Schrap & Vogel GmbH von Kunden zur Verfügung gestellten Vorarbeiten, Materialien oder Pflanzen kann die Schrap & Vogel GmbH keine Garantie übernehmen, wenn Mängel nicht erkennbar waren.

5. **Pflichten des Kunden**

5.1 Die Kunden haben vor Beginn der Arbeiten ihre Informationspflicht über verlaufende Strom-, Wasser-, Gas- und sonstige Leitungen und deren Lage genau wahrzunehmen, sollte dies nicht geschehen, übernimmt die Schrap & Vogel GmbH für eventuelle, nicht absichtlich herbeigeführte Schäden keinerlei Haftung.

5.2 Die Kunden haben Angaben darüber zu machen, wer als Vertreter des/der Kunden für den Auftrag unterschriftsberechtigt ist.

6. **Sonstiges**

6.1 Sämtliche der Schrap & Vogel GmbH zustehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte, Angebote, Skizzen oder Pläne, die durch die Schrap & Vogel GmbH erstellt wurden, dürfen ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht weitergegeben oder vervielfältigt werden. Diese Regelung gilt auch ohne schriftliche Anerkenntnis des Kunden und kann im Falle der Zuwiderhandlung Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

6.2 Die Schrap & Vogel GmbH weist darauf hin, dass die von den Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Bauvorhaben verarbeitet und gespeichert werden; es wird auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verwiesen.

7. **Schlussbestimmungen**

7.1 Auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

7.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen nichts anderes ergibt, der Sitz unseres Unternehmens.

7.3 Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Krefeld.